

II. Hinweise zum Ausfüllen der Körperschaftsteuererklärungsvordrucke

- 1 **Fügen Sie bitte** Ihrer Körperschaftsteuererklärung (Vordruck KSt 1 A) außer den amtlichen Anlagen **die folgenden Unterlagen bei**, falls diese dem Finanzamt noch nicht vorliegen:
 - die un verkürzte Bilanz auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2003 bzw. 2002/2003,
 - die dazugehörige un verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung,
 - etwaige Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Prüfungsberichte sowie bei Kapitalgesellschaften den Anhang zum Jahresabschluss und den Lagebericht,
 - den Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats bzw. der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - die ggf. aufgestellte un verkürzte Steuerbilanz,
 - Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung in der zurzeit gültigen Fassung,
 - im Fall der Organschaft (§§ 14, 17, 18 KStG): zusätzlich Abschrift des Gewinnabführungsvertrags und die sonstigen für die Organschaft erheblichen Unterlagen,
 - bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach dem Umwandlungssteuergesetz: zusätzlich die betreffenden Gesellschafterbeschlüsse, den Umwandlungsbeschluss, den Spaltungs- und Übernahmevertrag oder Spaltungsplan und die im Zusammenhang damit erstellten Bilanzen.
- 2 In den Zeilen 20 ff. des Vordrucks KSt 1 A bzw. in der Anlage A sind auch die entsprechenden Beträge zu berücksichtigen, die in den der Körperschaft zuzurechnenden Einkommensbeträgen von Personengesellschaften / Gemeinschaften enthalten sind, an denen die Körperschaft unmittelbar oder mittelbar (über eine andere Personengesellschaft) beteiligt ist.
- 3 Einzutragen ist
 - a) in Zeile 20 des Vordrucks KSt 1 A:
 - der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte / verringerte Steuerbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag),
 - b) in Zeile 21 des Vordrucks KSt 1 A:
 - bei Kapitalgesellschaften: der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag,
 - bei anderen Körperschaften: der um die Zuführung zu bzw. Auflösung von Rücklagen erhöhte / verringerte Handelsbilanzgewinn bzw. -verlust (ohne Gewinn- bzw. Verlustvortrag).
- 4 Im Organkreis werden die Kürzungen und Hinzurechnungen nach § 8 b KStG in der Zeile 11 a der Anlage ORG vorgenommen.
- 5 Bei Organträgern sind hier auch solche Beträge einzutragen, die steuerlich als Gewinnausschüttungen der Organgesellschaften an den Organträger zu behandeln sind (Mehrabführungen als Folgewirkung von Geschäftsvorfällen in vorvertraglicher Zeit).
- 6 Einkommen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 KStG ist der Betrag aus Zeile 54 des Vordrucks KSt 1 A, Zeile 52 des Vordrucks KSt 1 B bzw. Zeile 42 des Vordrucks KSt 1 C.
- 7 Wegen der steuerlichen Behandlung eines durch Umwandlung auf eine Organgesellschaft übergegangenen Verlustabzugs s. Tz. Org. 27 des BMF-Schreibens vom 25. 3. 1998, BStBl I S. 268 [316].
- 8 Der Freibetrag nach § 24 KStG steht nur solchen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zu, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören. Er kommt nicht in Betracht, wenn der Freibetrag nach § 25 KStG beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 KStG gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vgl. im einzelnen Abschn. 74 KStR.
- 9 frei
- 10 Nach § 10 d Abs. 1 Satz 7 EStG kann auf den Verlustrücktrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Hier sind nur die Beträge, für die ein Verlustrücktrag beansprucht wird, einzutragen (ggf. 0 €). Ist hier ein Eintrag nicht erfolgt, wird der Verlustrücktrag nach § 10 d Abs. 1 Satz 1 EStG durchgeführt.
- 11 Hier ist auch ein Verlust i.S. von § 57 Abs. 4 EStG zu erfassen, der im Wege der Umwandlung auf die übernehmende Körperschaft übergegangen ist (Betrag lt. Zeile 86). Bei Abspaltung ist die Verringerung des verbleibenden Verlusts i.S. von § 57 Abs. 4 EStG bei der übertragenden Körperschaft zu berücksichtigen (Betrag lt. Zeile 88).
- 12 Hier ist der Solidaritätszuschlag für 2003 einschl. des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer (bei einem Organträger: abzüglich des anzurechnenden Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer der Organgesellschaft) einzutragen.
- 13 Insbesondere bei fehlendem Nachweis ist die Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).
- 14 Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaft(en).
- 15 Hier einzutragen sind die Beträge **nach** der Verrechnung mit Erstattungen. Bei Zinsen nach § 233 a AO sind hier nur solche Erstattungsbeträge zu berücksichtigen, die auf der Minderung zuvor festgesetzter Nachzahlungszinsen beruhen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Erstattungszinsen nach § 233 a AO, da es sich insoweit nicht um die nachträgliche Herabsetzung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben der Vorjahre handelt.
- 16 Zuzüglich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaft(en).
- 17 Bei Verwendung der Körperschaftsteuererklärungsvordrucke KSt 1 B und KSt 1 C ist zu beachten, dass der Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG und der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG jeweils als Bestandteil der Einkünfte mit angegeben werden.
- 18 Negative Einkünfte und Gewinnminderungen i.S. von § 2 a Abs. 1 EStG können nur mit positiven Einkünften derselben Art und – mit Ausnahme der Fälle der Nr. 6 Buchst. b – aus demselben Staat ausgeglichen werden. Die in den Zeilen 34 – 37 jeweils Sp. 4 der Anlage AE einzutragenden negativen Einkünfte und Gewinnminderungen dürfen in anderen Zeilen dieser Anlage nicht enthalten sein.
- 19 Hier ist eine Erhöhung des Bilanzgewinns aus der Zuaktivierung der Minderabführung (= Einlage) auf dem Beteiligungskonto des Organträgers an der Organgesellschaft zu neutralisieren.
- 20 Abzüglich des darin enthaltenen, von der Organgesellschaft selbst zu versteuernden Einkommens.
- 21 Hier einzutragen sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Gesellschafter (Abschn. 57 Abs. 6 Satz 4 KStR).
- 22 Einschließlich des Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG, des Hinzurechnungsbetrages gemäß §§ 10 bis 12 AStG, nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben, sowie der nicht abziehbaren Verluste, z.B. nach § 13 Abs. 3 KStG.
- 23 Bei Zurechnung von negativen Einkünften mit Auslandsbezug bzw. nicht zu berücksichtigenden Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen (Zeile 38 Spalte 7 Anlage AE) hat eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Beim Abzug von positiven ausländischen Einkünften (Zeile 38 Spalte 8 Anlage AE) hat ebenfalls eine Zuordnung bei der jeweiligen Einkunftsart zu erfolgen. Korrekturbeträge nach § 2 b EStG sind bei der jeweiligen Einkunftsart zu berücksichtigen.
- 24 Nach Berücksichtigung der auf diese Einkünfte entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen, für die der Abzug nach § 26 Abs. 6 KStG i.V. mit § 34 c Abs. 2 EStG beantragt wird oder nach § 34 c Abs. 3 EStG zusteht (vgl. Zeilen 21 – 24 der Anlage AE).
- 25 Der Freibetrag nach § 24 KStG kommt nicht in Betracht, wenn der Freibetrag nach § 25 KStG beansprucht werden kann. Die Regelung des § 24 KStG gilt auch in den Fällen einer nur teilweisen Steuerpflicht. Vgl. im Einzelnen Abschn. 74 KStR.
- 26 Einschließlich eines Berichtigungsbetrages nach § 1 AStG und nach Hinzurechnung der nicht abziehbaren Ausgaben sowie nicht abziehbarer Verluste, z. B. nach § 13 Abs. 3 KStG.